

SATZUNG
der Gemeinde Ellzee über die
Erhebung von Gebühren für die Benutzung
ihrer Bestattungseinrichtung
sowie für damit in Zusammenhang stehende
Amtshandlungen (Friedhofsgebührensatzung)

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) und Art. 20 des Kostengesetzes (KG) erlässt die Gemeinde Ellzee folgende Satzung:

I. Teil
Allgemeine Vorschriften

§ 1
Gebührenpflicht und Gebührenarten

- (1) Die Gemeinde erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtung sowie für damit im Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren.
- (2) Als Gebühren werden erhoben:
 - a) eine Grabgebühr (§ 4)
 - b) sonstige Gebühren (§ 5)

§ 2
Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist
 - a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
 - b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
 - c) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat
 - d) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3
Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebühr entsteht
 - a) im Falle des § 2 Abs. 1 Buchstabe a)
mit der Inanspruchnahme der nach dieser Satzung gebührenpflichtigen Leistung
 - b) im Falle des § 2 Abs. 1 Buchstabe b)
mit der Bestätigung der Antragstellung durch die Gemeinde
 - c) im Falle des § 2 Abs. 1 Buchstabe c)
mit der Auftragserteilung
 - d) im Falle des § 2 Abs. 1 Buchstabe d)
mit der Zuteilung des Nutzungsrechts
- (2) Die Gebühr wird mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

II. Teil Einzelne Gebühren

§ 4 Grabgebühr

- (1) Die Grabgebühren betragen

	Nutzungszeit Jahre	Gebühr
in allen gemeindlichen Friedhöfen für		
einstellige Grabstätten (Einzelgräber)	20	160,00 €
zweistellige Grabstätten (Familiengräber)	20	260,00 €
dreistellige Grabstätten (Familiengräber)	20	360,00 €
Kindergrabstätten (unter 10 Jahre)	15	75,00 €
Urnengrabstätten Urnenstelengräber incl. Verschlussplatte mit bis zu 3 Urnenplätzen (Urnenstelengräber)	20	500,00 €

- (2) Bei teilweisem Erwerb des Nutzungsrechtes gemäß § 10 Abs. 2 der Satzung über das Bestattungswesen beträgt die Gebühr den entsprechenden Teil der vollen Gebühr.
- (3) Die vorstehenden Gebühren finden ohne Rücksicht auf die gewählte Bestattungsart (z.B. auch bei Urnenbeisetzungen in allgemeinen Grabstätten) Anwendung.
- (4) Zusätzliche Grabgebühren für das bei der Grabpflege verbrauchte Wasser werden nicht erhoben.
- (5) Bei der Aufgabe oder Auflösung eines Grabes vor Ablauf des Nutzungsrechtes werden Grabgebühren nicht erstattet.

§ 5 Sonstige Gebühren

Leichenhausbenützung	30,00 €
----------------------	---------

Genehmigung zur Bestattung vor Ablauf von 48 Stunden oder nach Ablauf von 96 Stunden (§ 9 und 10 der Verordnung zur Durchführung des Bestattungsgesetzes) 10,00 €

Genehmigung zur Ausgrabung einer Leiche 30,00 €

Für sonstige Leistungen, die in dieser Satzung nicht aufgeführt sind, werden gesonderte Vereinbarungen über die Kostenerstattung getroffen. Das für solche Leistungen erhobene Entgelt bestimmt sich nach den tatsächlichen Aufwendungen. Das gilt auch dann, wenn eine Vereinbarung nicht getroffen wurde.

§ 6 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde vom 15.11.2001 außer Kraft.

Ellzee, den 08.12.2009
GEMENDE ELLZEE



Schlosser
1. Bürgermeister